

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der VG Pleißenau
11.12.2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinden der VG Pleißenau vom 11.12.2013 hat der Gemeinschaftsrat der VG Pleißenau in der Sitzung am 20.11.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der VG Pleißenau.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die VG Pleißenau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der VG Pleißenau zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat beträgt:

Für eine Betreuung bis 5 Stunden am Vormittag:

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

- 1. Kind 100,00€
- 2. Kind 93,00 €

Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- 1. Kind 90,00 €
- 2. Kind 85,00 €

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- 1. Kind 81,00 €
- 2. Kind 70,00 €
- 3. Kind 60,00 €

Für eine Betreuung bis 8 Stunden:

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

- 1. Kind 150,00 €
- 2. Kind 140,00 €

Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- 1. Kind 130,00 €
- 2. Kind 125,00 €

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- 1. Kind 110,00 €
- 2. Kind 100,00 €
- 3. Kind 90,00 €

Für eine Ganztagsbetreuung:

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

- 1. Kind 165,00 €
- 2. Kind 155,00 €

Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- 1. Kind 150,00 €
- 2. Kind 145,00 €

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- 1. Kind 135,00 €
- 2. Kind 115,00 €
- 3. Kind 100,00 €

Bei mehrmaligen Überschreitungen des vereinbarten Betreuungsumfanges wird die Differenz zum Elternbeitrag für den nächst höheren Betreuungsumfang nachträglich erhoben.

(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8
Festlegung der Elternbeiträge

- (1) Die VG Pleißenau erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Treben, 11.12.2013



Melzer
VG Vorsitzender

Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.12.2013
Veröffentlichung im Amtsblatt der VG "Pleißenau" am
23.12.2013, Ausgabe Nr. 12